



Stellungnahme der BAG WfbM zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 26.04.2016

- 5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt 700 Werkstätten für behinderte Menschen an 2.700 Standorten in ganz Deutschland.

Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 300.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

- 10 Primäre Aufgabe der Werkstätten ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu gestalten. Dazu stellen Werkstätten eine Vielzahl an Arbeitsangeboten bereit, die Art und Schwere der Behinderung sowie den Neigungen der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Primäre Aufgabe der Werkstätten ist die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben und nicht die Erzielung von Gewinnen auf dem Markt

Statement zu den Zielen des Bundesteilhabegesetzes

- 15 Die BAG WfbM unterstützt das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel der Bundesregierung, das „Recht der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu reformieren und zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln“. Das neu zu gestaltende Teilhaberecht soll entsprechend des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) die Ziele verfolgen, einen
20 inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen und die Position des einzelnen Menschen im gesamten Teilhabeprozess zu stärken.

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen personenzentriert weiterentwickelt werden. Laut dem vorliegenden Referentenentwurf soll „jeder Mensch mit Behinderung entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen“.
25 Diese Aussage wird von der BAG WfbM begrüßt, entspricht sie doch genau dem, was die Werkstattleistung ausmacht: Arbeitsprozesse so zu zergliedern und anzupassen, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis am Arbeitsleben teilhaben kann und somit Teil der Arbeitswelt ist.

Leistung der Werkstatt: Arbeitsprozesse so zergliedern und anpassen, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis am Arbeitsleben teilhaben kann

- 30 Der Referentenentwurf bringt für unterschiedliche Bereiche der Eingliederungshilfe sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen mit sich. Die hohen Erwartungen an ein Bundesteilhabegesetz werden damit leider nur zum Teil erfüllt.

- Allgemein weist die BAG WfbM darauf hin, dass eine Umsetzung der Ziele des Referentenentwurfs nur mit ausreichender Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe möglich ist. Es ist zu hoffen, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes alle Unklarheiten bezüglich der Finanzierung der oben genannten Leistungen beseitigt sind.
35 Eine Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen ist nur



möglich, wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam an den Zielen des Koalitionsvertrages mitwirken.

- 40 Ein weiterer Hinweis der BAG WfbM betrifft den Untertitel des Gesetzes – dieser lautet „Bundesteilhabegesetz“. Hierzu wird angemerkt, dass nur durch eine konsequente Umsetzung von Regelungen auf Bundesebene qualitativ hochwertige Leistungen für Menschen mit Behinderungen an jedem Ort in der Bundesrepublik zu erbringen sind. Die BAG WfbM spricht sich daher entschieden dagegen aus, gleiche Lebenssverhältnisse auf Länderebene unterschiedlich zu regeln. Dies ist nicht im Interesse der Menschen mit Behinderung.
- 45

Umsetzung der Regelungen auf Bundesebene mit eindeutig geklärter Finanzierung

Nach Durchsicht des Referentenentwurfs hat sich die BAG WfbM dazu entschieden, sich in dieser Stellungnahme auf die für Werkstätten wesentlichen Kernpunkte zu fokussieren.

50 **Behinderungsbegriff und leistungsberechtigter Personenkreis**

Die BAG WfbM begrüßt die Neudefinition des Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX-RefE. Es war lange überfällig, in die Definition die Tatsache aufzunehmen, dass eine Behinderung erst in der Interaktion des Menschen mit seiner Umwelt zum Tragen kommt. Ein Bezug zur UN-BRK und im weiteren Sinne zu einer veränderten Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft ist somit hergestellt.

55

Die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in § 99 SGB IX-RefE erfolgt ICF-orientiert. Dies ist grundsätzlich erfreulich. Allerdings muss sichergestellt werden, dass das neue Kriterium der „erheblichen Teilhabebeeinschränkung“ nicht einen wesentlichen Teil der bisher leistungsberechtigten Personen ausschließt.

- 60 Die Voraussetzungen, die an ein erhebliches Maß an Teilhabebeeinschränkung geknüpft werden, sind aus Sicht der BAG WfbM zu hoch angesetzt.

Ein erhebliches Maß an Teilhabebeeinschränkung liegt laut Referentenentwurf vor, „wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist“. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung bestimmte Personengruppen von Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließt, die bisher Anspruch auf diese Leistungen hatten. Insbesondere seelisch/psychisch behinderte Menschen haben oftmals ein dynamisches Krankheitsbild und damit relativ stark schwankende Unterstützungsbedarfe im Zeitverlauf, die sich schwer abbilden lassen.

65

70

Keine Reduzierung des leistungsberechtigten Personenkreises

Die BAG WfbM spricht sich daher dafür aus, dass auch in Zukunft individuelle Fallkonstellationen von Teilhabebeeinschränkungen Berücksichtigung finden müssen und der Anspruch auf Leistungen möglich sein muss.

- 75 Besonders kritisch sieht die BAG WfbM, dass in § 99 Abs. 2 keine Hinweise auf die Definition der ICF-Begrifflichkeiten der Schädigung der Körperfunktion und -struktur



erfolgen. Dies könnte dazu führen, dass Menschen mit seelischen/psychischen Behinderungen, die in § 2 Abs. 1 erwähnt werden, künftig von den Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen werden können.

80 Es ist daher zwingend notwendig, im Gesetzestext auf die Definition nach ICF hinzuweisen. Die Ausführungen in der Begründung zu § 99 sind diesbezüglich nicht ausreichend.

85 Hinsichtlich der Teilhabe am Arbeitsleben unterstreicht die BAG WfbM ihre Auffassung, dass die Engführung des § 219 Abs. 2 SGB IX-RefE auf ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor dem Hintergrund der UN-BRK keine Grundlage mehr hat.

Vollständige Einbeziehung aller Menschen mit Behinderung

Teilhabeplan

90 § 19 SGB IX-RefE beschreibt ein verbindliches Verfahren zur Erstellung eines Teilhabeplans, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind. Ein solches Verfahren wird von der BAG WfbM grundsätzlich begrüßt. Für alle leistungsberechtigten Personen soll ein schriftlicher Teilhabeplan zur Koordinierung der unterschiedlichen Leistungen erstellt werden.

95 Besonders die vorgesehene Beteiligung der Leistungsberechtigten bei der Entscheidung der Rehabilitationsträger über die Art der Leistungserbringung ist positiv hervorzuheben. Die BAG WfbM fordert allerdings, dass auch Leistungserbringer, wie zum Beispiel Werkstätten für behinderte Menschen, mit ihrer Expertise bei der Erstellung des Teilhabeplans beteiligt werden.

Daher spricht sich die BAG WfbM dafür aus, dass bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 2 Werkstättenverordnung verankerte Fachausschuss in das Teilhabeplanverfahren mit einbezogen wird.

Einbezug des Fachausschusses in das Teilhabeplanverfahren

100 Der Fachausschuss hat die Aufgabe, vor der Aufnahme eines Menschen mit Behinderung in die Werkstatt eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Mensch zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Bei seiner Arbeit bezieht der Fachausschuss Leistungsberechtigte, 105 Rehabilitationsträger und Leistungserbringer ein und sichert dadurch Objektivität und Fachlichkeit bei der Bedarfsfeststellung. Eine in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Bedarfsfeststellung auf Augenhöhe, wie durch den Fachausschuss bisher gewährleistet, darf nicht durch eine kurzfristige Bewertung nach Aktenlage ersetzt werden.

110 Die BAG WfbM schlägt vor, dem Fachausschuss eine wichtige Koordinierungsverantwortung bei der Erstellung des Teilhabeplans zukommen zu lassen. Bei der Formulierung von erreichbaren und überprüfbaren Teilhabezielen sollte nicht auf das Fachwissen der Leistungserbringer verzichtet werden. Ein qualitativ hochwertiger Teilhabeplan



115 begünstigt die Entscheidungsfindung des Rehabilitationsträgers über passgenaue Leistungen für den Menschen mit Behinderung.

Es kann nicht sein, dass pflichtgemäßes Ermessen des Rehabilitationsträgers darüber entscheidet, ob eine Teilhabeplankonferenz gemäß § 20 SGB IX-RefE stattfindet oder nicht. Äußert der Leistungsberechtigte den Wunsch nach Stattfinden einer Teilhabeplankonferenz, so darf diesem nicht widersprochen werden.

120 Im Falle der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz ist es aus Sicht der BAG WfbM zwingend erforderlich, dass immer auch der Leistungsberechtigte und wenn gewünscht dessen persönliche Assistenz sowie die Leistungserbringer an der Konferenz teilnehmen.

*Einbezug des Leistungs-
berechtigten und der
Leistungserbringer*

Gesamtplanung

125 Kapitel 7 Teil 2 SGB IX-RefE beschreibt eine Gesamtplanung, um die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen nach § 99 SGB IX-RefE festzustellen. Eine Gesamtplanung umfasst das Gesamtplanverfahren, die Gesamtplankonferenz und den Gesamtplan. Im Gegensatz zum Teilhabeplan nach § 19 SGB IX-RefE ist ein Gesamtplan für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen.

130 Es ist nicht ersichtlich, warum es zwei Planverfahren zur Bedarfsfeststellung geben soll und die unterschiedlichen Durchführungsvorschriften und Ziele nicht in einem Verfahren geregelt werden. Trägerspezifische Abweichungen wären auch in einem Verfahren möglich. Es ist allgemein infrage zu stellen, warum es unterschiedliche Vorgaben für die unterschiedlichen Rehabilitationsträger gibt.

135 Sollte an dem Fortbestehen zweier Verfahren zur personenzentrierten Leistungsgewährung und -erbringung festgehalten werden, so müssen aus Sicht der BAG WfbM die Leistungserbringer in jedem Fall an beiden Verfahren beteiligt sein. Es gelten daher analog für das Gesamtplanverfahren die Ausführungen unter dem Punkt Teilhabeplan. Auch der Fachausschuss sollte hier wie beschrieben eine wichtige Rolle spielen.

Ergänzende unabhängige Beratung

145 Die BAG WfbM begrüßt die Einführung einer ergänzenden unabhängigen Beratung in § 32 SGB IX-RefE. Diese kann sowohl durch unabhängige Stellen als auch in Form von „Peer Counseling“ erfolgen. Ein solches niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen kann nur von Vorteil für Menschen mit Behinderungen sein und trägt zur Entfaltung ihres Wunsch- und Wahlrechts bei.

Eine zeitliche Befristung der Förderung bis Ende 2022 wird von der BAG WfbM jedoch kritisch gesehen, da diese für die langfristige Etablierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung hinderlich sein kann.

*Keine zeitliche Befristung
der Förderung*

150



Berufliche Bildung

155 § 57 SGB IX-RefE beschreibt die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen. Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 40 SGB IX. Die BAG WfbM bedauert, dass im Referentenentwurf keine Verbesserung der Leistungen der Beruflichen Bildung vorgenommen wurde.

Die BAG WfbM bekräftigt an dieser Stelle erneut ihre Forderung nach einer Verlängerung des Berufsbildungsbereichs auf drei Jahre.

Berufsbildungsbereich auf drei Jahre verlängern

160 Menschen mit Behinderungen bedürfen eines deutlich höheren Maßes an Beruflicher Bildung. Es bedarf spezifischer Methoden und längerer Zeiträume, um diesen Personenkreisen Inhalte der Beruflichen Bildung näher zu bringen. Auch machen die stetig steigenden Anforderungen der Produktions- und Dienstleistungsabläufe eine entsprechend umfangreiche Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen notwendig.

165 Jede Regelausbildung dauert drei Jahre. Für viele Teilnehmer des Berufsbildungsbereichs ist die Berufliche Bildung in der Werkstatt die erste und einzige Berufliche Bildung, die sie erfahren. Die Verkürzung der Beruflichen Bildung bei Menschen mit Behinderung auf zwei Jahre stellt eine eindeutige Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 24 und 27 UN-BRK gegenüber anderen Auszubildenden dar, deren Ausbildungszeit drei Jahre beträgt. Darüber hinaus ist die dreijährige Ausbildungszeit mit einer Berufsschulpflicht verbunden, die für Menschen mit Behinderung 170 unverständlichlicherweise nicht existiert.

175 Die Nichtanerkennung der in Werkstätten erbrachten Leistungen der Beruflichen Bildung stellt eine strukturelle Diskriminierung behinderter Menschen dar. Auch verringert sie die Durchlässigkeit des gesamten Systems. Zukünftig stellt sich die Frage, inwiefern diese Leistungen im System der Beruflichen Bildung zu verorten und mit anderen Bildungsangeboten zu vernetzen sind.

Anerkennung der Beruflichen Bildung in Werkstätten

180 Die BAG WfbM tritt für die Anerkennung der Beruflichen Bildung in Werkstätten ein. Konkret erfolgt dies durch das Projekt „Harmonisierung der Bildungsrahmenpläne“. Ziel ist die Erarbeitung von Rahmenplänen, die sich am Ausbildungsrahmenplan der anerkannten Berufsausbildung orientieren, jedoch in der Umsetzung individuell an die Person angepasst werden können. Neben Aspekten der Anerkennung und der Transparenz steht besonders eine Verbesserung der Durchlässigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Fokus des Projekts.

Verbesserung der Einkommenssituation

185 Die BAG WfbM spricht sich für eine Verbesserung der Einkommenssituation der Werkstattbeschäftigten aus. Das derzeitige, durch die bestehende Gesetzgebung vorgegebene Entgeltsystem wird von einer steigenden Anzahl von Werkstattbeschäftigten und Werkstattträgern als nicht angemessen bewertet.



- 190 Ein erster Schritt in Richtung einer Verbesserung wäre eine angemessene Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes. Es ist bedauerlich, dass im vorliegenden Referententwurf in § 59 SGB IX-RefE eine solche Anhebung nicht vorgesehen ist. *Arbeitsförderungsgeld erhöhen*
- 195 In § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII ist eine Erhöhung des Freibetrages bei der Anrechnung des Entgeltes von Werkstattbeschäftigten auf die Grundsicherung von 25 % auf 50 % vorgesehen. Eine solche Erhöhung wird leider nur eine geringe Verbesserung des monatlichen Entgeltes bewirken. Außerdem kommt sie nur jenen Werkstattbeschäftigten zugute, die Grundsicherung nach SGB XII beziehen. Alle anderen Werkstattbeschäftigten erfahren keine Verbesserung der Einkommenssituation.
- 200 Eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes kombiniert mit dem Wegfall der Obergrenze von 325 € für die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes könnte eine spürbare Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten bewirken. Ebenfalls vorstellbar wäre eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes im Sinne eines existenzsichernden Einkommens oder die Auszahlung der unterschiedlichen Unterstützungsleistungen „wie aus einer Hand“ an den Menschen mit Behinderung. *Verbesserung für alle Anspruchsberechtigten sicherstellen*
- 205 Die Beschäftigten in der Werkstatt und deren Angehörige wünschen sich eine Debatte über die Verbesserung der gesamten Einkommens- und Lebenssituation der Menschen mit Behinderung.
- Die BAG WfbM wird diese Diskussion in Kooperation mit den Werkstatträten Deutschland vorantreiben und begleiten.
- Andere Leistungsanbieter**
- 210 Die BAG WfbM begrüßt das Vorhaben, neue Leistungen für Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen können, anzubieten. Diese Leistungen sollen durch andere Leistungsanbieter erbracht werden. So werden die gesellschaftliche Teilhabe und das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung qualitativ und strukturell verbessert.
- 215 Allerdings müssen andere Anbieter mindestens den qualitativen Anforderungen gerecht werden, die an die Einrichtungen und Dienste der beruflichen Rehabilitation gestellt werden. Nur so kann die hohe Qualität der Teilhabeleistungen für den Menschen mit Behinderung gesichert und weiterentwickelt werden. § 60 Abs. 2 SGB IX-RefE verweist darauf, dass die Vorschriften für Werkstätten grundsätzlich auch für
- 220 andere Leistungsanbieter gelten. Die BAG WfbM setzt sich dafür ein, dass an dieser Stelle ein expliziter Verweis auf die Regelungen der Werkstättenverordnung (WVO) sowie auf die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO), die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) und auf das „Fachkonzept für das
- 225 Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich“ der Bundesagentur für Arbeit erfolgt. Ebenfalls fehlt ein eindeutiger Hinweis darauf, dass andere Leistungsanbieter auch dem Vertragsrecht §§ 123 ff. SGB IX-RefE unterliegen.



Es ist von großer Wichtigkeit, dass der rehabilitative Charakter der Leistungen auch bei anderen Leistungsanbietern nicht verloren geht.

*Rehabilitativen Charakter
der Leistungen erhalten*

230 Auch sollten die Mitwirkungsrechte im Sinne der WMVO für die Menschen mit Behinderungen bei anderen Leistungsanbietern gelten. Als problematisch wird hier angesehen, dass die Errichtung eines Werkstatttrats zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten erst ab einer Anzahl von 120 Personen verpflichtend ist. Andere Leistungsanbieter sollten unabhängig von ihrer Platzzahl ebenfalls verpflichtet sein, ein Vertretungsorgan für die Beschäftigten zu schaffen.

235 Ebenfalls besonders zu berücksichtigen ist eine angemessene Qualifizierung und tarifliche Vergütung der Fachkräfte, die bei anderen Leistungsanbietern arbeiten. Nur so kann verhindert werden, dass mögliche Preiskämpfe bei der Leistungserbringung zuungunsten von Beschäftigten und Fachkräften ausgetragen werden.

240 Ein bundesweit einheitliches Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsverfahren für andere Leistungsanbieter ist wünschenswert. Damit könnten andere Leistungsanbieter über ein zentrales Verzeichnis erfasst werden, damit Menschen mit Behinderung sich qualifiziert und umfassend informieren können.

*Anerkennung durchführen
– zentrales Verzeichnis
schaffen*

Budget für Arbeit

245 Die Einführung bundesweit einheitlicher Regelungen für ein Budget für Arbeit wird von der BAG WfbM ausdrücklich begrüßt. Ein Budget für Arbeit ist ein gutes Mittel, um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.

250 Das Budget für Arbeit soll dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen die Möglichkeit einräumen, langfristig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Basis eines Arbeitsvertrages und der Finanzierung eines Minderleistungsausgleichs sowie der Betreuungsaufwendungen tätig zu sein.

255 Der Möglichkeit in § 61 Abs. 2 S. 4 SGB IX-RefE, dass durch Landesrecht von dem Prozentsatz der Bezugsgröße in Höhe von 40 % abgewichen werden kann, stimmt die BAG WfbM nur dann zu, wenn eine Abweichung nach oben erfolgt. Eine Verringerung des Prozentsatzes würde mit Sicherheit potenzielle Arbeitgeber davon abhalten, Menschen mit Anspruch auf ein Budget für Arbeit zu beschäftigen.

*Bundeseinheitliches „Budget
für Arbeit“*

260 Es ist erfreulich, dass in § 61 Abs. 2 S. 1 SGB IX-RefE neben dem Lohnkostenschutz auch die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz genannt sind. Zusätzlich muss jedoch sichergestellt werden, dass individuell auch höhere Aufwendungen finanziert werden. Nur so kann verhindert werden, dass ein Großteil der Anspruchsberechtigten nach § 58 SGB IX-RefE faktisch vom Budget für Arbeit ausgeschlossen wird.

Es muss klar geregelt werden, dass Menschen mit Behinderung, die anspruchsberechtigt für das Budget für Arbeit sind, langfristig den Rechtsstatus der dauerhaften vollen Erwerbsminderung behalten. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Ausübung

*Unbefristeter Anspruch
auf Leistungen nach
§ 58 SGB IX-RefE*



265 eines unbefristeten Rückkehrrechts in die Werkstatt bzw. der damit verbundene Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX-RefE auch nach mehreren Jahren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, z. B. im Falle einer Geschäftsaufgabe oder Insolvenz des Arbeitgebers/Unternehmens möglich.

Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

270 Die BAG WfbM bemängelt, dass im Referentenentwurf der Personenkreis der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Aufgrund dessen ist eine konsequente Umsetzung der UN-BRK, genauer der Artikel 24, 26 und 27, nicht möglich. Anstelle einer Gleichstellung dieses Personenkreises findet weiterhin eine Diskriminierung statt.

275 Die BAG WfbM ist nach wie vor der Auffassung, dass die Engführung in § 219 Abs. 2 SGB IX-RefE auf ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor dem Hintergrund der UN-BRK keine Grundlage mehr hat.

280 Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen im Sinne von § 8 SGB IX-RefE muss handlungsleitend sein. Das bedeutet, dass es Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf möglich sein muss, entsprechend ihres Wunsches entweder tagesstrukturierende Maßnahmen (u. a. Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 76 SGB IX-RefE) oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX-RefE) in Anspruch nehmen zu können.

285 Es wird Werkstätten mittels § 219 Abs. 3 S. 2 SGB IX-RefE künftig ermöglicht, Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, gemeinsam mit Werkstattbeschäftigten innerhalb der Werkstatt zu betreuen und zu fördern. Leider ist mit dieser Möglichkeit keine formale Aufnahme dieser Menschen in die Werkstatt verbunden. Sie erhalten somit nicht den arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus und die damit verbundene Einbeziehung in die gesetzliche Sozial- und Unfallversicherung.

Auch Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen haben das Recht auf Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben. Auch sie sind beruflich zu qualifizieren. Werkstätten zeigen bereits heute, wie dies möglich ist.

295 Die vollständige Einbeziehung derjenigen Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, die sich für Teilhabe am Arbeitsleben entscheiden – mit allen Rechten, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus ergeben – wird von der BAG WfbM ausnahmslos unterstützt. Faktisch und rechtlich wird diese Personengruppe momentan von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen. Leider hält auch der Referentenentwurf weiterhin an dem Ausschlusskriterium „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ fest. Dem tritt die BAG WfbM entschieden entgegen.

Vollständige Einbeziehung aller Menschen mit Behinderung



305 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass für die Einbeziehung in den Berufsbildungs-
bereich bzw. Arbeitsbereich der Werkstätten die notwendigen strukturellen Vorausset-
zungen bereitgestellt werden müssen. Dazu zählen insbesondere die individuellen
Personalschlüssel und die räumlichen Verhältnisse, wie sie für Tagesförderbereiche
gelten.

310 Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern Personenkreise, denen die Inan-
spruchnahme einer Tagesförderstätte bislang verwehrt bleibt. Auch für diese Men-
schen ist die Möglichkeit einer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bzw. am Ar-
beitsleben zu organisieren. Leider gibt es dazu keine Ausführungen im vorliegenden
Referentenentwurf.

315 Die BAG WfbM hat eine Studie zu den finanziellen Auswirkungen einer Teilhabe am
Arbeitsleben von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in Auftrag gegeben. Es
ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Anteil der Menschen, die sich derzeit in
tagesstrukturierenden Maßnahmen befinden, sich überhaupt für eine Teilhabe am
Arbeitsleben entscheiden wird. Bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes, d. h. bei
einem Wechsel von tagesstrukturierenden Maßnahmen zu Leistungen der Teilhabe
am Arbeitsleben, würden gesamtgesellschaftlich nur geringe zusätzliche Kosten anfal-
len, da an anderer Stelle Ausgaben vermieden würden.

320 **Vergabe öffentlicher Aufträge**

325 Die BAG WfbM bewertet die Entwicklungen im Vergaberecht hinsichtlich Werkstätten
und anderer Sozialunternehmen als positiv und längst überfällig. Regelungen, die es
bereits seit einiger Zeit in mehreren Bundesländern gab, werden nun auf Bundesebe-
ne umgesetzt. Das am 18.04.2016 in Kraft getretene Gesetz zu Modernisierung des
Vergaberechts ermöglicht es künftig öffentlichen Auftraggebern, Werkstätten und So-
zialunternehmen das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren vorzubehalten. Da-
rauf verweist auch noch einmal § 224 SGB IX-RefE. Bestehende Wettbewerbsnach-
teile von Werkstätten und Sozialunternehmen gegenüber Wirtschaftsunternehmen
werden somit reduziert und die gesetzlich vorgeschriebene wirtschaftliche Tätigkeit
begünstigt. Dies eröffnet Menschen mit Behinderungen zusätzliche Beschäftigungs-
möglichkeiten.

*Zusätzliche Beschäfti-
gungsmöglichkeiten für
Menschen mit Behinde-
rung*

335 **Mitwirkung und Mitbestimmung von Werkstattbeschäftigten**

340 § 227 SGB IX-RefE bildet die Rechtsgrundlage der Werkstätten-Mitwirkungsver-
ordnung (WMVO). Er ermöglicht es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales
mittels einer Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Errichtung, Zusammenset-
zung und Aufgaben des Werkstatttrats zu erlassen. Dies betrifft die Bereiche, auf die
sich Mitwirkung und Mitbestimmung erstrecken sowie die Geschäftsführung, die per-
sönlichen Rechte und Pflichten des Werkstatttrats und die Kostentragung. Ebenso
werden die persönlichen Rechte sowie Art und Umfang der Beteiligung von Frauen-
beauftragten geregelt.



Die Erhöhung der Mitgliederzahl im Werkstatttrat, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Frauenbeauftragte sowie ergänzende Regelungen zur Vertrauensperson werden von der BAG WfbM ausdrücklich begrüßt. Richtig ist auch die Erhöhung der Schulungstage für Werkstattträte.

- 345 Die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Mitbestimmungsrechte für Werkstattbeschäftigte ermöglichen eine bessere Entfaltung der Beteiligungsmöglichkeiten und Interessen von Menschen mit Behinderung innerhalb der Werkstatt.

- 350 Die Sicherstellung der Finanzierung des Änderungsbedarfs bzw. der Neuregelungen die Zahl der Werkstattträte und die Einführung der Frauenbeauftragten betreffend, kann laut § 227 SGB IX-RefE in der WMVO geregelt werden. Bei Durchsicht der Änderungen der WMVO fällt allerdings auf, dass Regelungen zur Finanzierung nicht ausreichend präzisiert sind. Dies betrifft insbesondere die Finanzierung der regionalen und überregionalen Vertretungen der Werkstattträte. § 39 WMVO regelt die Übernahme der Kosten durch die Werkstätten. Allerdings sollte ebenfalls explizit in § 39 WMVO der Wortlaut aus der Begründung zu Nummer 9a (§ 39) S. 357 Referentenentwurf aufgenommen werden. Dieser besagt, dass den Werkstätten im Rahmen der Vergütungen nach § 58 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB IX-RefE die durch die Erfüllung dieser Aufgabe entstehenden Kosten vom zuständigen Rehabilitationsträger erstattet werden.

Sicherstellung der Finanzierung der Arbeit der Werkstattträte auf regionaler, Landes- und Bundesebene

- 360 Die BAG WfbM weist ausdrücklich darauf hin, dass die Änderungen der WMVO bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten sollten. Nur so ist ein reibungsloser Ablauf der im Herbst 2017 stattfindenden Werkstattratswahlen und der damit verbundenen Einführung von Frauenbeauftragten zu gewährleisten.

Inkrafttreten der WMVO zum 01.01.2017

Gesetzliche Krankenversicherung im Kontext der Eingliederungshilfe

- 365 Im Rahmen der Umsetzung des Referentenentwurfs sind auch Änderungen im Fünften Sozialgesetzbuch geplant. Diese Änderungen betreffend möchte die BAG WfbM zum wiederholten Male auf den folgenden Sachverhalt hinweisen: Die große Mehrheit der Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen, sind Beitragszahler der Gesetzlichen Krankenversicherung. Trotzdem werden ihnen zustehende Leistungsansprüche des SGB V ganz oder teilweise vorenthalten, nur weil sie Anspruchsberechtigte auf Werkstattleistungen sind, die sich nach einem anderen Teil des Sozialgesetzbuches finanzieren.

Menschen mit Behinderungen sind Beitragszahler und haben einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

- 375 Auch wenn die Umsetzung des neuen SGB IX ihren Fokus auf der Realisierung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat, bleibt zu befürchten, dass sich das weiterhin bestehende gegliederte System an Kostenträgerinteressen orientiert. Dies widerspricht der grundsätzlichen Intention des Bundesteilhabegesetzes.

Eine Diskriminierung im Sinne des Art. 5 UN-BRK liegt vor und ebenso verstößt eine solche Regelung unmittelbar gegen Art. 25 UN-BRK (Buchst. a: „Gesundheitsversor-



380 gung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen“).

Vertragsrecht

Die BAG WfbM begrüßt, dass das Vertragsrecht weiterhin durch das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis geprägt ist.

385 Einige Änderungen des bestehenden Rechts werden jedoch von der BAG WfbM kritisiert. So wird es zukünftig gemäß § 125 SGB IX-RefE nur noch Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer geben. Die Möglichkeit zur Vereinbarung spezifischer und stringenter Prüfungsvereinbarungen entfällt somit. Bisher haben die Leistungsträger gemeinsam mit dem Leistungserbringer Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der
390 Leistungen vereinbart. Dabei wurden die Besonderheiten der jeweiligen zu erbringenden Leistungen berücksichtigt. Diese Möglichkeit wird nun aufgrund eines übergreifenden gesetzlichen Prüfrechts aufgegeben. Ob sich ein allgemeines Prüfrecht dazu eignet Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen festzustellen, ist fraglich. Es ist völlig unklar, anhand welcher
395 Kriterien die Wirksamkeit gemessen werden soll und wie ein entsprechendes Bewertungsverfahren konzipiert wird. Die BAG WfbM fordert daher, dass entsprechende Kriterien mit den Leistungserbringern gemeinsam erarbeitet und vereinbart werden.

400 Die BAG WfbM begrüßt, dass sich die personenzentrierte Erbringung von Leistungen auch im Vertragsrecht widerspiegelt. Konkret sollen nach § 125 Abs. 3 SGB IX-RefE Leistungspauschalen vereinbart werden. Hierbei ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass auch besondere Vergütungselemente, vor allem Investitionskosten sowie vorzuhaltende Strukturkosten, in einem an Leistungspauschalen orientierten System Berücksichtigung finden. Eine Änderung der Finanzierungssystematik, die als Ergebnis
405 zu einer Unterfinanzierung der Leistungen führt und somit Leistungsbegrenzungen für die Leistungsberechtigten hervorbringt, lehnt die BAG WfbM ab.

Keine Kosteneinsparungen zulasten der Qualität der Leistungen

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen nun nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Dies verdeutlichen § 38 Abs. 2 sowie § 124 Abs. 1 Satz 5 SGB IX-RefE. Umso unverständlicher ist es,
410 dass dieser Einbezug durch die neue Bezugsgröße beim externen Vergleich konterkariert wird. Die BAG WfbM lehnt die Bezugsgröße „unteres Drittel“ der wirtschaftlichen Angemessenheit der Vergütung in § 124 Abs. 1 Satz 3 SGB IX-RefE ab. Dies könnte dazu führen, dass Vergütungen zukünftig weniger an Inhalt, Umfang und Qualität orientiert sind, sondern rein quantitativ bewertet werden und damit eine Verringerung der
415 Qualität der Leistungen nach sich ziehen.

Die Tatsache, dass künftig auch Leistungsvereinbarungen schiedsstellenfähig sind, wird von der BAG WfbM positiv bewertet. Dies ermöglicht eine zeitnahe Klärung im



Fälle von Unstimmigkeiten zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zugunsten der Leistungsberechtigten.

420 Gemäß § 129 SGB IX-RefE können Vergütungen gekürzt werden, wenn der Leistungserbringer seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt. Unklar ist, wie und durch wen ein Verstoß gegen die Verpflichtungen festgestellt wird. Eine Kürzung der Vergütung, die die gesamte Leistungserbringung infrage stellt, ist abzulehnen.

425 Die Neufassung von Artikel 12 § 140 SGB XII-RefE führt zu einer zweijährigen Aussetzung der Vergütungsverhandlungen und damit zu einer starren Vergütungssituation für die Jahre 2018 und 2019. Dies lehnt die BAG WfbM strikt ab.

Keine Aussetzung der Vergütungsverhandlungen

430 Es ist für die Leistungserbringer nicht hinnehmbar, dass für die Leistungserbringung notwendig Anpassungen der Vergütung verhindert werden. Eine Umsetzung würde nicht nur den Rechtsanspruch auf leistungsgerechte Vergütung durchbrechen, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Leistungserbringer und damit direkt die Qualität der erbrachten Leistungen verschlechtern. Aus diesem Grund plädiert die BAG WfbM dafür, auch in den Jahren 2018 und 2019 Vergütungsanpassungen zu ermöglichen.

Schlussbemerkung

435 Die BAG WfbM wird sich auch zukünftig für die Weiterentwicklung der Werkstatteleistung einsetzen, um damit die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Ein qualitativ hochwertiges Leistungsangebot für diesen Personenkreis fördert die Durchlässigkeit des Systems und erhöht die Chancen einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Weiterentwicklungen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

440 Frankfurt, den 18. Mai 2016

Martin Berg

445 Vorstandsvorsitzender der BAG WfbM